

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Europafragen und Eine Welt

- zur Information -

**Subsidiaritätsrelevante Informationen zu der Verordnung des Rates über die
Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

Zu Ihrer Information sind dieser Vorlage die folgenden Dokumente beigegefügt:

- „Gelbe Karte“ für die Europäische Staatsanwaltschaft – Nationale Parlamente rügen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips sowie
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Wissenschaftlicher Dienst

Anlagen



Kurzmitteilung aus Brüssel

Nr. 1/2013 vom 28. Oktober 2013

**„Gelbe Karte“ für die Europäische Staatsanwaltschaft – Nationale Parla-
mente rügen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips**

Die Kurzmitteilung gibt nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegt sie in der fachlichen Verantwortung des Verfassers sowie der Referatsleitung. Er ist dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen.

RD Fabian C. Lang

Deutscher Bundestag, Referat PE 4 EU-Verbindungsbüro
Square de Meeûs 40, 1000 Brüssel, Belgien
Telefon: +32 2 5044 385, Fax: +32 2 5044 398
verbindungsbuero-bruessel@bundestag.de

Zusammenfassung:

- ✦ Mit Ablauf der Frist zur Einlegung einer Subsidiaritätsrüge am 28. Oktober 2013 haben insgesamt 13 nationale Parlamente bzw. Kammern nationaler Parlamente aus elf Mitgliedstaaten begründete Stellungnahmen zum Verordnungsvorschlag über die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft [KOM(2013)534 endg.] angenommen.
- ✦ Damit erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen nationaler Parlamente zum zweiten Mal nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (VvL) das in Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 VvL festgelegte Quorum (sog. „Gelbe Karte“).
- ✦ Gemäß Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 VvL muss die Kommission nach Erreichen des Schwellenwertes den Verordnungsvorschlag überprüfen und danach entscheiden, ob sie an dem Entwurf festhalten, ihn ändern oder zurückziehen wird.

Der am 17. Juli 2013 vorgelegte Verordnungsvorschlag wurde von zahlreichen Parlamenten bzw. Kammern nationaler Parlamente auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 EUV) überprüft. Nach Ablauf der Achtwochenfrist des Art. 6 Absatz 1 Protokoll Nr. 2 VvL am 28. Oktober 2013 haben insgesamt 13 Kammern **begründete Stellungnahmen** (entspricht 19 von insgesamt 56 Stimmen) abgegeben.

Nationales Parlament bzw. Kammer	Datum der Annahme	
Tschechischer Senat	9. Oktober 2013	1 Stimme
Niederländisches Abgeordnetenhaus	10. Oktober 2013	1 Stimme
Niederländischer Senat	15. Oktober 2013	1 Stimme
Zyprisches Parlament	18. Oktober 2013	2 Stimmen
Ungarisches Parlament	21. Oktober 2013	2 Stimmen
Britisches Unterhaus	23. Oktober 2013	1 Stimme
Schwedischer Reichstag	24. Oktober 2013	2 Stimmen
Irishes Parlament (beide Kammern)	24. Oktober 2013	2 Stimmen
Slowenisches Parlament	25. Oktober 2013	2 Stimmen
Französischer Senat	28. Oktober 2013	1 Stimme
Rumänisches Abgeordnetenhaus	28. Oktober 2013	1 Stimme
Britisches Oberhaus	28. Oktober 2013	1 Stimme
Maltesisches Parlament	28. Oktober 2013	2 Stimmen
Gesamt:		19 Stimmen

1. Wesentliche Aspekte der Stellungnahmen

In den begründeten Stellungnahmen monieren zahlreiche nationale Parlamente die **fehlende Erforderlichkeit** für die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EU-StA). In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass insbesondere die mögliche Dualität von Ermittlungsmaßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene zu einer Verschlechterung und nicht zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit führen könnte.

Daneben wird verbreitet auch Kritik an der von der Kommission gewählten **Organisationsstruktur** geübt (hierarchischer Aufbau). Einige nationale Parlamente sprechen sich eindeutig für ein Kollegialmodell an der Spitze einer EU-StA aus.

Teilweise wird die **Folgenabschätzung** der Kommission kritisiert, die zum Beispiel die Folgen für die Mitgliedstaaten, die nicht an dem gemeinsamen Vorhaben teilnehmen wollen (z. B. im Falle

eines Opt-outs oder für den Fall einer verstärkten Zusammenarbeit einiger Mitgliedstaaten) nicht hinreichend berücksichtige.

Einige nationale Parlamente machen in ihren Stellungnahmen darauf aufmerksam, dass Elemente des Kommissionsvorschlags eventuell gegen nationales Verfassungsrecht verstoßen könnten. In diesem Zusammenhang wird teilweise auch auf **Widersprüche im Kommissionsvorschlag**, zum Beispiel im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit der Ermittlungsmaßnahmen (Rechtsschutz bei etwaigem administrativen Fehlverhalten), hingewiesen.

Die begründeten Stellungnahmen können unter <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/dossier/document/COM20130534.do> abgerufen werden.

Der **Bundesrat** stellte zunächst **keinen Verstoß** gegen das Subsidiaritätsprinzip fest, äußerte sich aber in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2013 im Rahmen des politischen Dialogs gegenüber der Kommission. Dabei betont er, dass die Errichtung einer EU-StA nur dann einen Mehrwert verspreche, wenn sich möglichst alle Mitgliedstaaten an ihr beteiligten. **Im Falle einer verstärkten Zusammenarbeit** könnte der mit der Errichtung der EU-StA verbundene „empfindliche Eingriff in die nationale Souveränität in einem der sensibelsten Bereiche“ jedoch eine **Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes** zur Folge haben.

2. Weiteres Verfahren

Das Erreichen des Quorums an begründeten Stellungnahmen muss zunächst formell vom Kollegium der Kommissare festgestellt werden. Hierbei hat die Kommission vor allem zu prüfen, ob die begründeten Stellungnahmen form- und fristgerecht eingereicht wurden. *Nach Informationen aus der Kommission wird sich das Kollegium damit frühestens in seiner Sitzung am 6. November 2013 befassen.*

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 VvL muss die Kommission danach den Verordnungsvorschlag materiell **überprüfen** und entscheiden, ob sie an dem Entwurf **festhalten**, ihn **ändern** oder **zurückziehen** wird. Diese Entscheidung wird ebenfalls vom Kollegium der Kommissare getroffen. Beschließt die Kommission, an dem Vorschlag festzuhalten, muss sie in einer begründeten Stellungnahme (Mitteilung) darlegen, weshalb der Vorschlag ihres Erachtens mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht. Diese Stellungnahme müsste dann an den Rat und an das Europäische Parlament überwiesen werden, damit sie in die Beratungen des Verordnungsvorschlags einbezogen werden kann. *Derzeit wird in Brüssel nicht damit gerechnet, dass die Kommission den Vorschlag zurückziehen wird.*

Zur Erinnerung: Seit Inkrafttreten des VvL wurde bisher nur einmal ein Schwellenwert des Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 VvL erreicht: Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit [KOM(2012)130 endg. - **sog. Monti-II-Verordnung**] wurde, nachdem insgesamt 12 Kammern nationaler Parlamente (aus 12 Mitgliedstaaten) einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip festgestellt hatten, im Mai 2012 **von der Kommission zurückgezogen**. Die Kommission betonte in diesem Zusammenhang jedoch, dass sie den Vorschlag nicht aufgrund des von den nationalen Parlamenten festgestellten Verstoßes gegen Subsidiaritätsprinzips, sondern aufgrund absehbarer mangelnder Unterstützung für den Vorschlag im Rat und im Europäischen Parlament, zurückgezogen habe.

Bundesrat

Drucksache 631/13

13.08.13

EU - Fz - In - R

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen

Staatsanwaltschaft

COM(2013) 534 final